

Kapitel 48

Papiere und Pappen; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

Allgemeines

Der Begriff "Papier" umfasst in den folgenden Erläuterungen, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, gleichzeitig Papier, Pappe oder Karton und zwar ohne Rücksicht auf deren Dicke und Quadratmetergewicht.

Papier besteht hauptsächlich aus zellulosehaltigen Fasern von Halbstoff des Kapitels 47, in Blattform miteinander verfilzt und zusammengepresst. Zahlreiche Erzeugnisse, wie bestimmte Materialien zum Herstellen von Teebeuteln, bestehen aus einer Mischung von zellulosehaltigen Fasern und Spinnstoff-Fasern (insbesondere synthetische oder künstliche Fasern, wie sie in der Anmerkung 1 zu Kapitel 54 beschrieben sind). Erzeugnisse, bei denen die Spinnstoff-Fasern dem Gewicht nach vorherrschend sind, gelten nicht als Papier, sondern als Vliesstoffe (Nr. 5603).

Um Differenzen, welche bei der Anwendung der verschiedenen Methoden auftreten können, zu vermeiden, ist es äußerst wünschenswert, dass für die Untersuchung von physikalischen Eigenschaften von Papier und Pappe des Kapitel 48 von sämtlichen Verwaltungen die Normen der "Internationale Organization for Standardization" (ISO) angewandt werden. Wenn in diesem Kapitel analytische oder physikalische Eigenschaften aufgeführt sind, ist es angezeigt, die nachfolgend erwähnten Normen der ISO anzuwenden:

Aschegehalt:

ISO 2144	Papier und Pappe	Bestimmung des Aschegehaltes
----------	------------------	------------------------------

Weissgrad:

ISO 2470	Papier und Pappe	Bestimmung des Reflexionsfaktors (Diffuser Blau-Reflexionsfaktor)
----------	------------------	---

Berfestigkeit und Berstdruckindex:

ISO 2758	Papier	Bestimmung der Berfestigkeit
----------	--------	------------------------------

ISO 2759	Pappe	Bestimmung der Berfestigkeit
----------	-------	------------------------------

CMT 60 (Flachstauchwiderstand):

ISO 7263	Wellenrohpapier	Bestimmung des Flachstauchwiderstandes an labormässig gewellter Pappe
----------	-----------------	---

Stoffliche Zusammensetzung:

ISO 9184/1-3	Papier, Pappe und Halbstoff	Bestimmung des Fasernanteils
--------------	-----------------------------	------------------------------

Flächengewicht:

ISO 536	Papier und Pappe	Bestimmung des Flächengewichts
---------	------------------	--------------------------------

Rauheit nach Parker Print Surf:

ISO 8791/4	Papier und Pappe	Bestimmung der Rauheit/Glättung (Luftdurchlässigkeitsprüfung)
------------	------------------	---

Dicke von Einzelblättern:

ISO 534	Papier und Pappe	Bestimmung der Dicke und des spezifischen Volumens von Einzelblättern oder mehrschichtigen Blättern
---------	------------------	---

Durchreisswiderstand:

ISO 1974	Papier	Bestimmung des Durchreisswiderstands nach der Methode Elmendorf
----------	--------	---

Bruchwiderstand:

ISO 1924/2	Papier und Pappe	Bestimmung der Eigenschaften bei zugförmiger Belastung 2. Teil: Verfahren mit konstanter Dehngeschwindigkeit
------------	------------------	---

Die eigentliche Herstellung des Papiers, sowohl des Maschinenpapiers als auch des handgeschöpften Papiers, umfasst drei unterschiedliche Arbeitsgänge: Aufbereiten des Halbstoffes, die Blattbildung und die Ausrüstung.

Aufbereiten des Halbstoffes

Das Aufbereiten hat den Zweck, den Halbstoff (der auch aus einem Gemisch aus verschiedenen Halbstoffen bestehen kann) durch Verdünnen mit Wasser und mechanisches Umrühren in eine geeignete Konsistenz zu bringen, nachdem allenfalls Füllstoffe, Leim und Farbstoffe zugesetzt worden sind.

Die Füllstoffe, die meistens anorganischen Ursprungs sind (z.B. Kaolin, Titandioxid, Calciumcarbonat), dienen dazu, die Opazität des Papiers zu erhöhen, die Bedruckbarkeit zu verbessern und Halbstoff zu sparen. Die Leimung, welche allgemein aus Gelatine oder Harzen besteht, die mit Alaun unlöslich gemacht wurden, verringert das Absorptionsvermögen des Papiers an Tinte usw.

Blattbildung

A) Maschinenpapier

Auf der am meisten verbreiteten Langsieb-Papiermaschine (System Fourdrinier) wird der aufbereitete Halbstoff über eine Reinigungsanlage (Stoffreiniger) und eine Verteilvorrichtung (Stoffauflauf) geleitet, dann zur Siebpartie mit einem breiten und langen endlosen Sieb (Gewebe) aus synthetischen oder künstlichen Monofilien, aus Messing oder aus Bronze. Das Sieb bewegt sich nach Art eines Förderbandes und wird zudem zum leichteren Verfilzen der Fasern geschüttelt. Dabei läuft das Wasser zufolge der Schwerkraft sowie mit Hilfe von unter dem Sieb befestigten Registerwalzen, Nasssaugkästen, Wasserschabern (Hydrofoils) und Saugkästen durch das Sieb ab. In gewissen Maschinen läuft das noch nicht verfestigte Faservlies unter einer mit einem Metallsieb überzogenen Vordruckwalze (Egoutteur) hindurch, die das Entwässern der Bahn beschleunigt und diese verdichtet. Je nach Struktur oder besonderer Ausführung des Siebes kann mit der Vordruckwalze gleichzeitig ein Wasserzeichen in das Papier eingedrückt werden. Am Ende der Siebpartie wird das Papierblatt von einer langen, endlosen Filzbahn aufgenommen. Die Filzbahn führt das Papierblatt zunächst

zwischen ebenfalls mit Filz überzogene Trockenzyliner (Nasspresse) und dann zwischen erhitzte Metallzyliner (Trockenpresse), die das Trocknen des Papiers vollenden.

Ein anderes, vorwiegend zur Herstellung von Zeitungsdruckpapier verwendetes System arbeitet mit Doppelsiebpartien (Doppelsiebformer). Der Halbstoff durchläuft vorerst zwei Blattbildungswalzen und wird dann zwischen zwei Sieben mittels Saugkästen und -walzen entwässert. Die Papierbahn wird in der Nass- und Trockenpresse getrocknet. Mit diesem System entsteht ein Erzeugnis mit beidseitig gleichen Oberflächen, bei dem die in der Langsiebmaschine entstehende Zweiseitigkeit (Sieb- und Oberseite) vermieden wird.

Bei anderen Arten entsprechender Maschinen ist das Langsieb des Fourdriniertyps durch einen grossen, drehbaren Hohlzyliner ersetzt, der mit einem Metallsieb bezogen ist und zur Hälfte in einen mit Halbstoff gefüllten Behälter eintaucht (Rundsiebmaschine). Der Halbstoff setzt sich beim Drehen des Zylinders auf dem Metallsieb in einer Schicht ab, wird entwässert, zusammengepresst und anschliessend durch den Filz der Nasspresse entweder als endlose Papierbahn oder in Form einzelner, durch eine Trennvorrichtung hergestellter Bogen von der Siebwalze abgenommen. Diese Maschinen können zum Herstellen von Nachahmungen handgeschöpften Papiers verwendet werden. Eine besondere Art dieser Maschinen erlaubt, durch Aufeinanderrollen und Schneiden zu Bogen, Pappen aus einer oder mehreren Lagen herzustellen (Pappenwickelmaschine).

Zum Herstellen von mehrlagigen Papieren und Pappen, die aus mehreren gleichzeitig erzeugten und noch in nassem Zustand in der Maschine ohne Klebemittel miteinander vereinigten Lagen bestehen, werden Maschinen mit mehreren übereinanderlaufenden Langsieben oder eine Reihe von Rundsiebmaschinen (Mehrrundsiebmaschinen) oder schliesslich Kombinationen von Lang- und Rundsiebmaschinen verwendet. Die einzelnen Lagen können von verschiedener Farbe oder Stoffzusammensetzung sein.

B) Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)

Bei Büttenpapier und Büttenpappe wird die wichtige Fabrikationsphase, d.h. die Blattbildung, von Hand ausgeführt, auch wenn die weiteren Arbeitsgänge maschinell erfolgen.

Handgeschöpfetes Papier (auch Büttenpapier oder Schöpfrahmenpapier genannt) kann grundsätzlich aus Halbstoff beliebiger Zusammensetzung hergestellt sein, jedoch wird im Allgemeinen Halbstoff aus Leinen- oder Baumwoll-Lumpen bester Qualität verwendet.

Zum Herstellen des Papierblattes wird etwas flüssiger Halbstoff auf das Metallsieb einer Art rechteckigen Handsiebes (Schöpfform) geschöpft. Der Arbeiter schüttelt die Form, um den grössten Teil des Wassers zu entfernen und die Fasern miteinander zu verfilzen. Die Bogen werden anschliessend zwischen Filzen gepresst und dann an der Luft getrocknet.

Das Metallsieb der Schöpfform, auf dem sich die Fasern verfilzen, kann entweder aus parallel gelegten Drähten (geripptes Papier) oder aus einem Drahtgewebe (Velinpapier) bestehen und ausserdem mit Dessins und Motiven (Wasserzeichen) versehen sein.

Wegen ihrer besonderen Merkmale, nämlich Festigkeit, Haltbarkeit und vor allem Schönheit des Korns, eignen sich handgeschöpfte Papiere zu besonderen Zwecken: Drucke hoher Qualität (Bücher, Bilddrucke, Radierungen usw.), Luxusbriefpapier, Zeichenpapier, Stempelpapier, Banknotenpapier, Registerpapier, Spezialfilterpapier usw. Sie dienen auch zum Herstellen von Glückwunschkarten, Schreibpapier mit Briefkopf, Kalendern usw.

Da das handgeschöpfte Papier meist unmittelbar in dem benötigten Format hergestellt wird, weist es im Allgemeinen sehr unregelmässig gezackte und dünne Ränder mit Graten auf und hat eine wenig gleichmässige Dicke. Dieses Unterscheidungsmerkmal gilt jedoch nicht immer, da diese Papiere manchmal beschnitten sind und andererseits bestimmte feine Maschinenpapiere, besonders solche, die auf Rundsiebmaschinen

hergestellt sind, an ihren Rändern in Form von Zacken beschnitten sein können, wenn auch in diesem Fall der Schnitt willkürlich ist und die Auszahnungen weniger dünn sind.

Ausrüstung

Nach allfälligem Anfeuchten kann das Papier noch auf mechanischen Walzenpressen, die mit der Papiermaschine verbunden oder auch von dieser getrennt sein können (Trockenglättwerk, Frikionskalander, Satinierkalander, Rollenkalander), nachbehandelt werden, wodurch das Papier eine mehr oder weniger starke einseitige Glättung der Oberfläche (einseitig glattes Papier) oder eine zweiseitige Glättung (geglättetes, satiniertes, hochsatiertes usw. Papier) erhält und manchmal auch mit künstlichen (unechten) Wasserzeichen versehen wird. Praktisch alle gewöhnlichen Schreib-, Druck- und Zeichenpapiere erhalten eine Oberflächenausrüstung (Oberflächenbehandlung) mit z.B. einer Art Leim oder einer Stärkelösung. Im Allgemeinen dient diese Ausrüstung zum Verbessern des Oberflächenwiderstandes und des Widerstandes gegen das Eindringen und Ausbreiten von wässrigen Flüssigkeiten wie z.B. die Schreibtinte.

Papier und Pappe, gestrichen oder überzogen

Diese Begriffe bezeichnen Papiere, deren eine oder beide Oberflächen gestrichen oder überzogen sind, um eine besonders grosse Oberflächenglätte zu erlangen oder um die Oberfläche zu bestimmten besonderen Zwecken geeignet zu machen.

Die Streichmassen bestehen gewöhnlich aus Mineralstoffen, Bindemitteln und weiteren für das Überziehen notwendigen Zusatzstoffen wie Härtern und Dispergiermitteln.

Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier in Rollen oder Bogen bestimmter Abmessungen gehören zu Nr. 4809.

Papiere und Pappen, mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen (mit oder ohne Bindemittel) gestrichen, in Rollen oder Bogen, gehören zu Nr. 4810. Die nebst Kaolin für die Streichmassen verwendeten anorganischen Stoffe sind z.B. Bariumsulfat, Calciumcarbonat, Calciumsulfat, Magnesiumsilicat, Zinkoxid und Metallpulver. Diese Streichmassen werden normalerweise mit Hilfe von Bindemitteln wie Leim, Gelatine, stärkehaltigen Stoffen (z.B. Stärke, Dextrin), Schellack, Albumin oder synthetischem Latex aufgetragen. Die Papiere werden mit Kaolin usw. gestrichen, um eine glänzende, glanzlose oder matte Oberfläche zu erzielen. Mit Kaolin gestrichene oder anderen anorganischen Stoffen überzogene Papiere sind z.B.: gestrichene Druckpapiere (einschliesslich Kunstdruckpapiere und Chromopapiere für die Lithografie), gestrichene Faltkartons für Verpackungen, metallisierte Papiere (andere als Prägefalten der Nr. 3212), mit Glimmerstaub überzogene Papier, lackierte Papiere oder Emailpapiere (zum Herstellen von Etiketten und zum Ausstatten von Schachteln). Es ist hervorzuheben, dass die zum Fixieren des Striches oder des Überzugs verwendeten Bindemittel, wie Leim, Stärke usw., ebenfalls zur Oberflächenausrüstung (-behandlung) verwendet werden. Bei Oberflächenbehandelten, nicht gestrichenen Papiere enthält der Auftrag jedoch keine Pigmente.

Vorbehältlich der im Wortlaut der Nummer erwähnten Ausnahmen gehören zu Nr. 4811 Papiere und Pappen, in Rollen oder Bogen, mit Überzug aus Teer, Bitumen, Asphalt, Kunststoffen oder anderen organischen Stoffen wie Wachs, Stearin, Scherstaub und Spinnstoffstaub, Sägespäne, Korkschnet, Schellack, Lacke. Diese Überzüge können teils auch ohne Bindemittel aufgetragen werden. Sie werden zum Erzeugen der notwendigen physikalischen Eigenschaften für ein breites Anwendungsgebiet benötigt: z.B. dichte Verpackungspapiere und Kartons sowie nicht haftende Papiere und Pappen. Diese überzogenen Papiere und Pappen umfassen gummierte Papiere, Klebepapiere, Velourspapiere (mit Scherstaubüberzug zum Ausstatten von Schachteln oder zum Herstellen von Papiertapeten), Korkpapier (als Verpackungsmaterial verwendet), Grafitpapier und geteertes Verpackungspapier.

Häufig werden diesen Überzügen oder Beschichtungen Farbstoffe beigemengt.

Ein Grossteil der gestrichenen oder überzogenen Papiere oder Pappen wird zusätzlich auf Spezialkalendern hochsatinierter oder zum Schutz des Überzuges oder der Beschichtung vor Feuchtigkeit lackiert (z.B. abwaschbare Papiertapeten).

Durch eine Kombination verschiedener chemischer oder physikalischer Untersuchungsmethoden ist es möglich, oberflächenbehandelte Papiere und Pappen von gestrichenen oder überzogenen zu unterscheiden. In den meisten Fällen ist eine Unterscheidung leicht durchzuführen, sei es zufolge der Art oder der Menge des vorhandenen Stoffes, sei es zufolge der allgemeinen Merkmale der zu prüfenden Papiere oder Pappen. Ganz allgemein bleiben bei oberflächenbehandelten Papieren das Aussehen und die Struktur der natürlichen Oberfläche bestehen, während bei gestrichenen oder überzogenen Papieren die Unregelmässigkeiten der natürlichen Oberflächen durch den Auftrag weitgehend beseitigt werden.

Schwierigkeiten können bei Grenzfällen insbesondere aus folgenden Gründen auftreten: Leicht gestrichene Papiere können auf der Leimpresse hergestellt werden. Bestimmte Stoffe der Überzüge sind auch im eigentlichen Papier enthalten (z.B. Füllstoffe). Beim Einsatz von nicht pigmenthaltigen Überzügen (z.B. wässrige Dispersion von Poly(vinylchlorid)) bleiben die Fasern sichtbar. Immerhin besteht die Möglichkeit festzustellen, um welche Art Papier es sich handelt, indem eine oder mehrere der nachstehenden Methoden angewandt werden.

Sehr oft unterscheiden sich gestrichene Papiere, wie z.B. gestrichene Kunstdruckpapiere, auf den ersten Blick kaum von den nur hochsatinierten Papieren. Der Oberflächenüberzug kann jedoch bisweilen entweder durch Abschaben der Oberfläche oder auch durch Ablösen des Überzugs nach Eintauchen des Papiers in Wasser festgestellt werden.

Eine Methode zum Feststellen eines allfälligen Überzugs (insbesondere auf anorganischer Basis) besteht darin, auf das zu untersuchende Papier einen Klebstreifen aufzukleben. Beim Ablösen des Klebstreifens bleibt ein Grossteil des Überzugs am Streifen haften. Als dann werden die Zellstofffasern und bestimmte Stärken mit Cupriethylen-Diamin aufgelöst. Ein allfälliger Überzug kann durch den Gewichtsvergleich des Klebestreifens vor und nach diesen Operationen festgestellt werden. Diese Methode kann manchmal auch für Papiere mit organischen Überzügen benutzt werden.

Unter den anderen Methoden zum Erkennen von gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen seien erwähnt: Elektronen-Raster-Mikroskopie, Röntgendiffraktion und Infrarotspektrofotometrie. Diese Untersuchungsmethoden gelten für Papiere und Pappen der Nrn. 4810 und 4811.

Papier und Pappe, gefärbt oder bedruckt

Hierzu gehören Papiere mit ein- oder mehrfarbigem, in beliebigem Verfahren hergestelltem Farbüberzug, einschliesslich der Papiere mit Streifen, dekorativen Motiven, Dessins usw. Zu ihnen gehören insbesondere die farbig gemusterten Papiere und die auf der Oberfläche marmorierten oder jaspisartig bedruckten Papiere. Diese Papiere werden zu verschiedenen Zwecken, z.B. zum Überziehen von Schachteln, Bucheinbänden usw. verwendet.

Die Papiere können mit parallelen oder anderen, auch sich kreuzenden Linien mit Druckfarben aller Farbtöne bedruckt sein. Diese Papiere werden insbesondere zum Herstellen von Geschäftsbüchern, Schulheften, Zeichenheften, Notenpapier und Notenheften, Patronenpapier oder für Diagrammpapier, Briefpapier, Notizbücher usw. verwendet.

Zu diesem Kapitel gehören auch Papiere mit Aufdrucken (wie die handelsüblichen Packpapiere mit Firmenbezeichnungen, Handelsmarken, Dessins oder Gebrauchsanweisungen usw.) nebensächlicher Art, welche die eigentliche Zweckbestimmung der Papiere nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale von Waren des Kapitels 49 verleihen (siehe Anmerkung 12 zu diesem Kapitel).

Papier und Pappe, imprägniert

Diese Gruppe besteht aus Papier und Pappe, die mit Öl, Wachs, Paraffin, Kunstharz usw. ganz durchtränkt sind, um ihnen besondere Eigenschaften, wie Wasserundurchlässigkeit, Transparenz usw. zu verleihen. Imprägnierte Papiere und Pappen werden weitgehend zu Verpackungszwecken und zum Isolieren in der Elektrotechnik verwendet.

Zu den imprägnierten Papiere und Pappen zählen: Ölpapier zu Verpackungszwecken, geölte oder gewachste Vervielfältigungspapiere, Schablonenpapiere, Pauspapiere, Isolierpapier oder -pappe, z.B. mit Kunstharz imprägniert, kautschuktisiertes Papier, lediglich mit Teer oder Bitumen imprägnierte Papiere und Pappen.

Bestimmte Papiere wie Tapetenrohpapier können mit Insektiziden oder chemischen Stoffen imprägniert sein.

Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern bestehen aus einer wechselnden Anzahl sehr dünner Lagen aus zellulosehaltigen und leicht verfilzten Fasern, die in feuchtem Zustand so aufeinander gewalzt sind, dass sie sich beim Trocknen stellenweise voneinander lösen.

Geltungsbereich des Kapitels

Dieses Kapitel umfasst:

- I) Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, aller Art, in Rollen, Streifen oder Bogen, wie folgt gegliedert:
 - A) Die Nrn. 4801, 4802, 4804 und 4805 beinhalten Maschinenpapiere, weder gestrichen noch überzogen, auch mit einer Oberflächenbehandlung versehen (oberflächengeleimt) oder einfach nachbehandelt (z.B. geglättet, satiniert, hochsatiniert). Die Nr. 4802 umfasst auch Büttenpapier, das die gleichen Bearbeitungen aufweisen kann wie Maschinenpapier. Die Nr. 4803 umfasst weder gestrichene noch überzogene Haushalt-, Hygiene- oder Toilettenpapiere, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, welche die im Nomenklaturtext erwähnten Bearbeitungen aufweisen können. Die Anmerkung 3 des Kapitels legt die für Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern der Nrn. 4801 bis 4805 zugelassenen Bearbeitungen fest.

Die bei den Nrn. 4801 bis 4805 zugelassenen Bearbeitungen stellen bei der Papierfabrikation übliche Bearbeitungen dar. Das Charakteristikum der Papiere dieser Nummern besteht darin, dass das Aussehen und die Struktur ihrer natürlichen Oberfläche unverändert geblieben ist. Bei gestrichenen Papiere sind die Unregelmäßigkeiten der natürlichen Oberflächen zum Grossteil durch die Streichmasse überdeckt, wodurch sich eine neue nicht zelluloseartige Oberfläche mit besserem Aussehen ergibt.

- B) Die Nrn. 4806 bis 4811 hingegen umfassen gewisse Papiere und Pappen mit besonderen Herstellungsverfahren (z.B. Pergamentersatzpapier, Pergaminpapier u. dgl.) oder Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern mit weitergehenden Bearbeitungen oder Veredelungen (z.B. pergamentiert, schichtgeklebt, gewellt, gekrepppt, gaufriert, perforiert, liniert, gestrichen, überzogen, imprägniert, auf der Oberfläche gefärbt). Die Nr. 4811 umfasst auch gewisse Arten von Fußbodenbelägen mit Papier- oder Pappunterlage.

Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen gehören Papier und Pappe, für die gleichzeitig zwei oder mehr der nachfolgend genannten Nummern zutreffen, zu der in der Nummernfolge der Nomenklatur zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Nummer (Anmerkung 7 zu diesem Kapitel).

Es ist im Besonderen festzuhalten, dass zu den Nrn. 4803 bis 4809 ausschließlich Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern in den folgenden Formen gehören:

- 1) in Rollen oder Streifen mit einer Breite von mehr als 36 cm; oder
- 2) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen.

Zu den Nrn. 4802, 4810 und 4811 gehören hingegen Papiere und Pappen in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen in allen Formaten. Jedoch bleibt tale quale in beliebige Formen geschöpftes Büttenpapier und Büttenpappe, d. h. wenn alle Ränder desselben unregelmässig gezackt sind, ohne Rücksicht auf seine Abmessungen, vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 7, in der Nr. 4802.

- II) Filterblöcke und -platten aus Papierhalbstoff (Nr. 4812), Zigarettenpapier, auch auf Format zugeschnitten oder in Heftchen oder Hülsen (Nr. 4813), Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge (in der Anmerkung 9 dieses Kapitels umschrieben), Buntglas-papier (Nr. 4814).
- III) Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern (andere als solche der Nrn. 4802, 4810 oder 4811, oder der Ziffer II hiervor) in Rollen oder Bogen, auf kleinere Abmessungen zugeschnitten als in Ziffer I hiervor angeführt oder anders als quadratisch oder rechteckig, und Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern. Diese Erzeugnisse gehören zu den Nrn. 4816 bis 4823.

Papierhalbstoff im Sinne der Nrn. 4812, 4818, 4822 und 4823 sowie der entsprechenden Erläuterungen sind alle Erzeugnisse der Nrn. 4701 bis 4706, d.h. Halbstoffe aus Holz oder anderen zellulosehaltigen Faserstoffen.

Dieses Kapitel umfasst jedoch nicht die aufgrund der Anmerkungen 2 und 12 dieses Kapitels ausgeschlossenen Erzeugnisse.

Unternummern-Anmerkung 1

In dieser Anmerkung wird die minimale Berstfestigkeit nach Mullen in Kilopascal (kPa) ausgedrückt. Die Werte in g/cm² sind die folgenden:

Gewicht	kPa	g/cm²
115	393	4030
125	417	4250
200	637	6500
300	824	8400
400	961	9800

Die Berechnung der dazwischen liegenden Werte (Interpolation) oder von Werten von mehr als 400 g (Extrapolation) kann aufgrund folgender Formeln erfolgen:

Grundgewicht	Minimale Berstfestigkeit nach Mullen g/cm²
von nicht mehr als 125 g/m ²	Grundgewicht (g/m ²) x 22 + 1500
von mehr als 125 g/m ² , jedoch nicht mehr als 200 g/m ²	Grundgewicht (g/m ²) x 30 + 500
von mehr als 200/m ² , jedoch nicht mehr als 300 g/m ²	Grundgewicht (g/m ²) x 19 + 2700
von mehr als 300 g/m ²	Grundgewicht (g/m ²) x 14 + 4200

Unternummern-Anmerkung 2

Bei Papieren mit einem Quadratmetergewicht, das zwischen den in der Anmerkung angeführten Werten liegt, können (mit Ungenauigkeiten von nicht mehr als 2%) die Minimalwerte aufgrund folgender Tabelle berechnet werden:

	Mindestwert
Minimaler Durchreisswiderstand, Laufrichtung (mN) (auf die nächst- liegenden 5 mN gerundet)	Grundgewicht (g/m ²) x 13,23 - 94,64
Minimaler Durchreisswiderstand, Laufrichtung plus Querrichtung (mN) (auf die nächstliegenden 5 mN gerundet)	Grundgewicht (g/m ²) x 28,22 - 186,2
Bruchdehnung, Querrichtung (kN/m)	Grundgewicht (g/m ²) x 0,0449 - 0,8186
Bruchdehnung, Laufrichtung plus Querrichtung (kN/m)	Grundgewicht (g/m ²) x 0,1143 - 0,829

4801. Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen

Der Begriff "Zeitungsdruckpapier" ist in Anmerkung 4 zu diesem Kapitel umschrieben.

Mithin gelten als "mechanisch oder chemisch-mechanisch gewonnenen Fasern aus Holz" Fasern, die durch verschiedene technische Halbstoff-Herstellungsverfahren gewonnen werden, bei denen das Rohmaterial ausschliesslich oder hauptsächlich mit mechanischer Kraft bearbeitet wird. Derartige Fasern werden in der Regel in Form folgender Halbstoffe produziert:

- 1) Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff), einschliesslich mechanischer Halbstoffe wie Stone Groundwood Pulp (SGW), Pressurised Stone Groundwood Pulp (PGW), mechanischer Refiner Holzstoff (RMP) und thermomechanischen Refiner Halbstoff (TMP).
- 2) Chemisch-mechanische Halbstoffe (Halbzellstoffe) aus Holz, welche ebenfalls in Refinern, jedoch unter Beigabe von kleinen Mengen von Chemikalien, hergestellt werden. Sie umfassen chemisch-thermo-mechanischen Halbstoff (CTMP), chemischen Refiner Halbstoff (CRMP) und thermochemischen-mechanischer Halbstoff (TCMP), jedoch nicht halbchemische Halbstoffe, die im Allgemeinen als Neutral Sulfit-Halbchemisch oder Mono-Sulfit (NSSC), Bisulfit-Halbchemisch oder Kraft-Halbchemisch bekannt sind.

Für detailliertere Beschreibungen der Fabrikationsmethoden für Halbstoffe wird auf die Erläuterungen zu den Nrn. 4701 bis 4705 verwiesen.

Der Ausdruck "Fasern aus Holz" umfasst nicht Bambusfasern.

Zeitungsdruckpapier dieser Nummer darf die in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel genannten Bearbeitungen erfahren haben. Zeitungsdruckpapier, das weitergehend bearbeitet wurde, ist von dieser Nummer ausgenommen.

4802. Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten, ausgenommen Papiere der Nrn. 4801 oder 4803; Büttenpapiere und Büttenpappen (handgeschöpft)

Papier und Pappe, weder gestrichen noch überzogen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, und nicht perforierte Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen dieser Nummer sind in der Anmerkung 5 zu diesem Kapitel umschrieben. Papiere und Pappen, welche dieser Anmerkung entsprechen, verbleiben immer in dieser Nummer.

Vorbehältlich der Bestimmungen der Anmerkung 7 gehören zu dieser Nummer Büttenpapier und Büttenpappe tale quale in beliebige Formen geschöpft und ohne Rücksicht auf ihre Abmessungen, d. h. wenn alle Ränder die von der Herstellung stammende Auszackung aufweisen.

Büttenpapier und Büttenpappe mit mindestens einem geschnittenen Rand und Maschinenpapier und Maschinenpappe gehören nur in Streifen oder Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Formaten, zu dieser Nummer. In andere Formen zugeschnitten gehören sie zu anderen Nummern dieses Kapitels (z. B. Nrn. 4817, 4821 oder 4823).

Papier und Pappe dieser Nummer dürfen die in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel erwähnten Bearbeitungen aufweisen, d.h. durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, geglänzt usw. oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung (Oberflächenleimung) versehen, in der Masse gefärbt oder marmoriert sein. Papier und Pappe mit anderen Bearbeitungen sind ausgeschlossen. Sie gehören im Allgemeinen zu den Nrn. 4806 bis 4811.

Vorbehältlich der Anmerkung 5 zu diesem Kapitel umfasst diese Nummer nebst dem Büttenpapier und der Büttenpappe:

A) Rohpapiere und Rohpappen wie:

- 1) Rohpapiere und -pappen der für die Herstellung lichtempfindlicher, wärmeempfindlicher oder elektroempfindlicher Papiere verwendeten Art;
- 2) Karbonrohpapier, (dünnes und reissfestes Papier, dessen Quadratmetergewicht je nach Verwendung zwischen 9 und 70 g variieren kann), zum Herstellen von Einmal-Kohlepapier oder anderen Kohlepapieren;
- 3) Tapetenrohpapiere;
- 4) Streichrohpapiere und -pappen zum Herstellen von mit Kaolin gestrichenen Pappieren oder Pappen der Nr. 4810;

B) Andere Papiere und Pappen der zum Schreiben, Bedrucken oder anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, wie:

- 1) Zeitschriftenpapier und Buchdruckpapier (einschliesslich Dünn- und Dickdruckpapier);
- 2) Offsetpapier;
- 3) Bristolkarton für Druckzwecke, Karteikarton, Postkartenpapier und -karton, Etikettenpapier und -pappen, Bezugspapier;
- 4) Plakatpapier, Zeichenpapier, Schreibheftpapier und Notizbuchpapier, Briefpapier und Schreibpapier für Schüler;
- 5) Bankpostpapier, Vervielfältigungspapier, Abzugspapier, Schreibmaschinenpapier, Kopierseidenpapier und anderes Papier für die persönliche oder geschäftliche

Korrespondenz, einschliesslich in Druckern oder Fotokopierapparaten verwendete Papier;

- 6) Bücherpapier, Papierrollen für Rechenmaschinen;
- 7) Briefumschlagspapier und Aktenpapier;
- 8) Registrierpapier, Papier für Formulare (auch für Endlosformulare);
- 9) Wertzeichen- und Sicherheitspapier wie Scheckpapier, Wertmarkenpapier, Banknotenpapier oder dergleichen.

C) Papier und Pappe für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert.

Hierher gehören nicht:

- a) Zeitungsdruckpapier (Nr. 4801).
- b) Papier der Nr. 4803.
- c) Filterpapier und -pappe (einschliesslich Papier für Teebeutel) sowie Filzpapier und -pappe (Nr. 4805).
- d) Zigarettenpapier (Nr. 4813).

4802.20 Vorbehältlich der Anmerkung 5 zu diesem Kapitel gelten als Rohpapier und -pappe für lichtempfindliche Papiere und Pappen im Allgemeinen Papiere oder Pappen aus Hadernhalbstoff oder Feinpapiere oder -pappen, die Hadernhalbstoff enthalten, vollkommen frei von fremden Stoffen, insbesondere von Metallteilchen (Eisen oder Kupfer).

4803. Papier in der für Toilettenpapier, Abschminktüchlein, Handtücher, Servietten und ähnliche Papiere für den Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege verwendeten Art, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auch gekreppt, gefältelt, gaufriert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen

Diese Nummer umfasst zwei Warengruppen:

- 1) Papier in der für Toilettenpapier, Abschminktüchlein, Handtücher, Servietten und ähnliche Papiere für den Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege verwendeten Art. Papiere dieser Art in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm oder in andere Formen oder Dimensionen zugeschnitten als in der Anmerkung 8) zu diesem Kapitel erwähnt und andere aus diesen Papieren hergestellte Erzeugnisse für den Haushalt, die Hygiene oder die Körperpflege gehören jedoch zu Nr. 4818.
- 2) Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern. Erzeugnisse dieser Art in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm oder in andere Formen und Dimensionen zugeschnitten als in der Anmerkung 8) zu diesem Kapitel erwähnt und Waren aus Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern gehören jedoch zu den Nrn. 4818, 4819 oder 4823.

Zellstoffwatte besteht aus einem Zellstofffasern-Vlies mit offener Formation, weist eine Kreppung von mehr als 35 % und vor der Kreppung ein Gewicht (je Lage) bis 20 g/m² auf. Sie besteht aus einer oder mehreren Lagen.

Sog. Tissues (-watte) besteht aus einem Zellstofffasern-Vlies mit geschlossener Formation, weist eine maximale Kreppung von 35 % und vor der Kreppung ein Gewicht (je Lage) bis 20 g/m² auf. Tissue besteht aus einer oder mehreren Lagen.

Erzeugnisse dieser Nummer können nebst den in der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel erwähnten Bearbeitungen noch gekreppt, gefältelt, gaufriert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt sein.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Zellstoffwatte, mit medikamentösen Stoffen imprägniert oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken (Nr. 3005).*
- b) *Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachsen oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405).*
- c) *Löschpapier (Nr. 4805).*

4804. Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nrn. 4802 oder 4803

Kraftpapier und Kraftpappe sind in der Anmerkung 6 zu diesem Kapitel definiert. Die bedeutendsten Gruppen der Kraftpapiere und Kraftpappen bilden Kraftdeckenpapier und -pappen, sog. Kraftliner, Kraftsackpapier und anderes Kraftpapier für Verpackungszwecke.

Kraftdeckenpapier und -pappe (sog. Kraftliner) sowie Kraftsackpapier sind in den Unternummern-Anmerkungen 1 und 2 zu diesem Kapitel definiert. Die Bezeichnung "Fasern aus Holz" in der Umschreibung für "Kraftliner" bezieht sich nicht auf solche aus Bambus.

Kraftpapier und -pappe gehören zu dieser Nummer nur in Rollen oder Streifen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen mehr als 15 cm messen (siehe Anmerkung 8 zu diesem Kapitel). Auf andere Dimensionen oder in andere Formen zugeschnitten gehören sie im Allgemeinen in die Nummer 4823.

Papier und Pappe dieser Nummer dürfen die in der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel erwähnten Bearbeitungen aufweisen, d.h. durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, geglänzt usw. oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung (Oberflächenleimung) versehen, in der Masse gefärbt oder marmoriert sein. Papier und Pappe mit anderen Bearbeitungen sind ausgeschlossen. Sie gehören im Allgemeinen zu den Nrn. 4807, 4808, 4810 oder 4811.

4805. Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, die keine andere als die in Anmerkung 3 dieses Kapitels genannten Bearbeitungen erfahren haben

Diese Nummer umfasst Maschinenpapiere und -pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen (betreffend die Dimensionen vergleiche Anmerkung 8) zu diesem Kapitel), ausgenommen Erzeugnisse der Nrn. 4801 bis 4804. Ferner sind gewisse spezielle Papier- und Pappsorten oder Spezialerzeugnisse ausgenommen (Nrn. 4806 bis 4808 und 4812 bis 4816) sowie Papier und Pappe, die anders bearbeitet sind als gemäss Anmerkung 3 zugelassen, wie z.B. überzogene oder imprägnierte Papiere und Pappen der Nrn. 4809 bis 4811.

Als Papiere und Pappen dieser Nummer sind zu nennen:

- 1) Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. Fluting), in der Unternummer-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel definiert.
- 2) Mehrschichtige Papiere und Pappen, das sind Erzeugnisse, die aus zwei oder mehreren, in feuchtem Zustand gegautschten Schichten hergestellt sind, wobei sich mindestens eine Schicht (Lage) von den anderen unterscheidet. Die unterschiedlichen Merkmale der Schichten können von der Art des Halbstoffes (z.B. wiederaufbereiteter Halbstoff), dem Herstellungsverfahren (z.B. mechanisch oder chemisch) oder, bei Halbstoffen der gleichen Art und Herstellung, vom Bearbeitungsgrad (z.B. ungebleichter, gebleichter, gefärbter Halbstoff) herrühren.
- 3) Sulfitpackpapier, in der Unternummer-Anmerkung 6 dieses Kapitels definiert. In dieser Definition bezieht sich der Ausdruck "Fasern aus Holz" nicht auf solchen aus Bambus.
- 4) Filterpapier und -pappe (einschliesslich Teebeutelpapier).
- 5) Filzpapier und -pappen.

6) Löschkörper.

Ebenfalls nicht hierher gehören Holzfaserplatten (Nr. 4411).

4805.19 Zu Nummer 4805.19 gehört auch Papier (Wellenstoff) für die Welle der Wellpappe. Es handelt sich um Papier in Rollen, das hauptsächlich aus Halbstoff aus Papier oder Pappe zum Wiederaufbereiten (Abfälle und Ausschuss) hergestellt wird und dem Zusätze (z.B. Stärke) beigegeben wurden. Es weist ein Gewicht von 100 g oder mehr je m² auf und sein Flachstauchwiderstand, bestimmt nach der Methode CMT 30 (Corrugated Medium Test mit 30 Minuten Konditionierung), beträgt mehr als 1,6 Newton/g/m² bei einer relativen Feuchtigkeit von 50 % und einer Temperatur von 23 °C.

4805.40 Filterpapier und -pappe sind poröse Erzeugnisse, ohne mechanische Halbstoffe (Holzschliff) oder halbmechanische Halbstoffe (Halbzellstoff) aus Holz, ungeleimt, die zum Zurückhalten von in Flüssigkeiten oder Gasen enthaltenen festen Partikeln bestimmt sind. Sie werden aus Lumpenhalbstoff oder aus chemischem Halbstoff (Zellstoff) oder aus einer Mischung dieser Halbstoffe hergestellt und können auch synthetische Fasern oder Glasfasern enthalten. Die Porenöffnung wird durch die Grösse der zurückzuhaltenen Partikel bestimmt. Insbesondere sind zu erwähnen Filterpapier und -pappe zur Herstellung von Teebeuteln, Kaffeefiltern, Filter für Automobile sowie Filterpapier und -pappe für Analysen, die weder sauer noch alkalisch sein dürfen und einen sehr kleinen Aschegehalt aufweisen.

4805.50 Filzpapier und -pappe sind filzartige, zum Teil lockere, mehr oder weniger stark saugfähige Erzeugnisse. Zu deren Herstellung verwendet man Makulatur, Halbstoffe aus Holz und Textilabfälle in Form von Fasern. Die Farbe ist in der Regel unansehnlich, meist blaugrau, die Oberfläche grobfaserig und mit Verunreinigungen durchsetzt. Diese Erzeugnisse werden insbesondere zur Herstellung von Dachpappe und als Einlage bei Taschnerwaren verwendet.

4806. *Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier und Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen*

Pergamentpapier (auch sulfurisiertes Papier oder vegetabilisches Pergament genannt) wird hergestellt, indem ein Bogen weder ausgerüstet noch mit Füllstoffen versehenes Papier von guter Qualität einige Sekunden in ein Schwefelsäurebad getaucht wird, wodurch die Cellulose hydrolysiert und teilweise in Amyloid, einen gallertartigen und undurchlässigen Stoff, umgewandelt wird. Nach gründlichem Waschen und Trocknen ist dieses Papier viel widerstandsfähiger als vorher, durchscheinend, undurchlässig für Fettstoffe und weitgehend auch für Wasser und Gase. Die besonders schweren und steifen Qualitäten von Pergamentpapier sowie die durch Zusammenpressen in nassem Zustand zweier oder mehrerer Bogen Pergamentpapier hergestellten Erzeugnisse werden Pergamentpappe genannt. Glechartige Papiere werden in einem ähnlichen Verfahren, indem dem Halbstoff Titandioxid zugesetzt wird, hergestellt. Solcher Art hergestellte Papiere sind ebenfalls Pergamentpapiere, sie sind jedoch opak.

Pergamentpapier wird als Schutzverpackung für Fettstoffe (wie Butter und Schweineschmalz), andere Lebensmittel oder Dynamit, als Membran für die Osmose und Dialyse, als Papier für Diplome und Zeichnungen, zum Herstellen von Glückwunschkarten usw. verwendet. Pergamentpappe dient als Ersatz für Pergamentleder zum Einbinden, zum Herstellen von Lampenschirmen, Reiseartikeln usw.

Papier, das nur auf einer Seite pergamentiert ist (zum Herstellen bestimmter Papiertapeten), gehört ebenfalls hierher.

Pergamentersatzpapier (grease-proof) wird lediglich durch besondere Mahlung des Halbstoffs (meist Sulfitzellstoff) gewonnen, wobei die Fasern durch langes Schlagen in Wasser sehr fein zerkleinert und hydrolysiert werden. Dieses Papier ist durchscheinend und weitgehend undurchlässig für Fettstoffe; es wird fast nie satiniert. Es dient den gleichen Zwecken wie Pergamentpapier, wird jedoch wegen seines geringeren Preises besonders als Einwickelpapier für fetthaltige Nahrungsmittel verwendet. Es ähnelt dem Pergamentpapier, zeigt jedoch eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen Wasser.

Pergamentpapier und Pergamentersatzpapier werden oft im Laufe der Nachbehandlung der Oberfläche durch leichtes Zurichten mit Glycerol, Glukose usw. geschmeidiger und durchscheinender gemacht. Diese Behandlung bleibt ohne Einfluss auf die Einreichung des Papiers.

Pergamentersatzpapier unterscheidet sich von Pergamentpapier durch die Nassfestigkeit. Pergamentpapier, einige Minuten in Wasser getaucht, lässt sich nur schwer zerreissen und hat eine glatte Risskante, während Pergamentersatzpapier, das in gleicher Weise behandelt wird, sich leicht zerreissen lässt und eine faserige Risskante hat.

Ein dem Pergamentersatzpapier ähnliches Papier (Imitation von grease-proof), das ebenfalls, aber in geringerem Mass, fettdicht ist, wird aus Halbstoff gewonnen, der weniger schmierig gemahlen ist und dessen Fasern keine so vollständige Hydrolyse erfahren haben. Um die Durchsichtigkeit und den Glanz dieses Papiers zu erhöhen, wird dem Halbstoff manchmal eine Paraffin- oder Stearinemulsion zugesetzt.

Naturpauspapier, ein anderes dem Pergamentersatzpapier ähnliches Papier, wird hergestellt, indem der Halbstoff zum Erhöhen der Durchsichtigkeit schmierig gemahlen wird. Hierher gehören auch andere Arten von Pauspapieren.

Pergaminpapier wird in der gleichen Weise wie Pergamentersatzpapier hergestellt; es wird jedoch, um seine charakteristische Durchsichtigkeit zu erhalten, im Endstadium der Herstellung wiederholt gefeuchtet und unter Druck zwischen erhitzten Walzen eines Satinierkalanders auf Glanz gebracht. Ähnliche Papiere werden heute in gleichartigen Verfahren, wobei dem Halbstoff Kunststoff oder andere Stoffe zugesetzt werden, hergestellt.

Obgleich Pergaminpapier im Allgemeinen nicht farbig ist, werden auch gefärbte Sorten (satinierte, durchscheinende Papiere) durch Zusatz von Farbstoffen zum Halbstoff hergestellt. Diese Papiere können, obwohl meist weniger undurchlässig als Pergament- oder Pergamentersatzpapiere, als Packpapiere für Nahrungsmittel, Süßigkeiten, Blumen, zum Herstellen von Fenster-Briefumschlägen usw. verwendet werden; in schmale Streifen geschnitten, dienen sie zur Aufmachung von z.B. Schokoladewaren.

Betreffend die Abmessungen der in dieser Nummer erfassten Waren siehe Anmerkung 8) zu diesem Kapitel.

Hierher gehören nicht Papiere, die nach ihrer Herstellung durch Streichen, Imprägnieren oder ähnliche Verfahren für Wasser oder Fettstoffe undurchlässig gemacht worden sind (Nrn. 4809 oder 4811).

4807.

Papier und Pappe, schichtgeklebt, weder gestrichen, überzogen noch imprägniert, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen

Diese Nummer umfasst Papier und Pappe, die durch Zusammenfügen von zwei oder mehreren Lagen Papier oder Pappe unter Verwendung eines Klebstoffes hergestellt sind. Diese Waren können aus Papier oder Pappe jeder Art zusammengesetzt sein und der Klebstoff kann tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Ursprungs sein: z.B. Leim, Dextrin, Teer, Asphalt, Latex.

Die Erzeugnisse dieser Nummer unterscheiden sich von den Waren der vorhergehenden Nummern - die lediglich durch Zusammengautschen mehrerer Lagen Papier ohne Verwendung von Bindemitteln hergestellt sind - dadurch, dass sie sich nach dem Einweichen in Wasser oder in jedem anderen geeigneten Lösungsmittel leicht in ihre einzelnen Lagen zerteilen, auf denen sich dann das verwendete Klebemittel zeigt; diese verschiedenen Einzellagen trennen sich im Allgemeinen auch beim Verbrennen des Papiers.

Papier und Pappe, die zusammengeklebt sind und bei denen der Klebstoff ausserdem als wasserdichter Stoff dient (besonders geteerte Duokraft-Erzeugnisse), sowie Papiere und Pappen mit Innenverstärkung aus Bitumen, Teer, Asphalt oder einer Einlage aus Spinnstoff oder anderen Stoffen (Spinnstoff- oder Metallgewebe, Kunststoff usw.), bleiben unter dieser Nummer, wenn sie die charakteristischen Merkmale von Papier und Pappe behalten haben; diese Erzeugnisse werden vor allem als Verpackungsmaterial verwendet.

Erzeugnisse besserer Qualität, bei denen die einzelnen Lagen kaum sichtbar sind, werden zum Drucken und zum Schreiben benutzt. Andere Sorten finden beim Herstellen von Schachteln und zum Einbinden Verwendung.

Betreffend die Abmessungen der in dieser Nummer erfassten Waren siehe Anmerkung 8) zu diesem Kapitel.

Faserplatten sind von dieser Nummer ausgenommen (Nr. 4411).

4808.

Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Deckschicht), gekrepppt, gefältelt, gaufrirt oder perforirt, in Rollen oder Bogen, andere als solche der Nr. 4803

Diese Nummer umfasst eine Reihe von Papieren und Pappen in Rollen oder Bogen, für die alle charakteristisch ist, dass sie während oder nach der Fertigstellung so bearbeitet worden sind, dass ihre Oberfläche weder glatt noch gleichmässig ist. Betreffend die Abmessungen der in dieser Nummer erfassten Waren siehe Anmerkung 8) zu diesem Kapitel. Zu dieser Nummer gehören:

1) Papier und Pappe, gewellt

Wellpapier und -pappe werden durch Durchführen des Papiers oder der Pappe zwischen geriffelten Walzen unter Anwendung von Hitze und Dampf hergestellt. Diese Waren können aus einem einzelnen gewellten Bogen bestehen, der jedoch auch auf einer oder beiden Seiten mit einer glatten Papier- oder Pappschicht beklebt sein kann (ein- oder doppelseitige Wellpappe). Zum Herstellen dickerer Pappen (Platten) wird die Anzahl der sich abwechselnden gewellten und glatten Lagen erhöht.

Wellpapier und -pappe werden hauptsächlich zum Herstellen von Verpackungsschachteln und -kartons verwendet. Sie werden auch als Schutz-Verpackungsmittel eingesetzt.

2) Papier, gekrepppt oder gefältelt

Dieses wird entweder durch eine mechanische Behandlung des noch feuchten Papiers oder nach der Herstellung, in dem das Papier Walzen mit geriffelter Oberfläche durchläuft, erzeugt. Dieser Bearbeitungsvorgang, der die Ausmasse des ursprünglichen Papierbogens erheblich verkleinert, ergibt das gefältelte Aussehen und ein sehr elastisches Erzeugnis.

Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, deren Oberfläche naturgemäß ein schwach gekrepptes Aussehen haben, gelten jedoch nicht als gekrepptes oder gefälteltes Papier, sondern gehören in die Nrn. 4803, 4818 oder 4823. Ebenfalls ausgenommen ist dehnbares Papier, das nach dem "Klupak"-Verfahren, bei dem die Papierbahn während der Herstellung durch Biegen und Zusammenpressen der Fasern verdichtet wird, erzeugt wurde. Dieses Papier besitzt, obwohl es durch mechanische Behandlung der noch feuchten Papierbahn hergestellt wurde und sehr elastisch ist, im Allgemeinen nicht das gefältelte Aussehen gekreppter oder gefältelter Papiere (im Allgemeinen Nrn. 4804 oder 4805).

Gekrepptes oder gefälteltes Papier, ein- oder mehrlagig, wird zum Herstellen einer grossen Zahl von Waren verwendet, wie Zementsäcke und andere Umschliessungen, Girlanden usw. Hingegen sind Papiere der für den Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege verwendeten Art ausgeschlossen (Nr. 4803). Ebenfalls ausgeschlossen sind Erzeugnisse der im Wortlaut der Nr. 4818 angeführten Art.

3) Papier und Pappe, gaufrirt

Sie weisen stärker ausgeprägte Reliefs auf, die im Allgemeinen nach der Herstellung des Papiers durch Pressen der trockenen oder nassen Papierbahn zwischen Metallwalzen oder -platten mit gravirten oder geprägten Mustern erzielt werden. Zu diesen nach Aussehen und Beschaffenheit sehr unterschiedlichen Erzeugnissen gehören insbesondere das eigentliche gaufrirte Papier, genarbtes, verschiedene Lederarten (z.B. Saffian) imitierendes Papier, Leinenpapier (auch wenn es maschinell mittels

tuchbespannter Walzen hergestellt wurde). Sie dienen zum Herstellen bestimmter Schreibpapiere (z.B. Leinenpapier) und Papiertapeten usw. sowie zum Einbinden, Überziehen usw.

4) Perforierte Papiere und Pappen

Sie werden hergestellt, indem eine Lochstanze trockene Papierbogen durchlocht. Die Perforationen können die Form von Dessins haben und verschieden verteilt oder einfach in regelmässigen Abständen angebracht sein.

Hierher gehören auch Papiere in Streifen, die zum Erleichtern des Auseinanderreisens einfach eingeschnitten oder in Punktlinien perforiert sind.

Perforiertes Papier dient im Allgemeinen zum Herstellen von Schrankpapier, von Pierborten, als Verpackungsmaterial usw.

Ausser den Erzeugnissen der Nrn. 4803 und 4818 gehören nicht hierher:

- a) *Papiere mit natürlicher, hervorstehender Körnung, insbesondere Zeichenpapiere (Nrn. 4802 oder 4805).*
- b) *Gelochte Pappen für Jacquardvorrichtungen sowie Spitzen- und Stickereipapier (Nr. 4823).*
- c) *Karten, Scheiben und Walzen usw. aus Papier oder Pappe, gelocht, für mechanische Musikinstrumente (Nr. 9209).*

4809.

Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschliesslich gestrichenes, überzogenes oder imprägniertes Papier für Dauerschablonen oder für Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen

Diese Nummer umfasst bestimmte überzogene, imprägnierte oder anders veredelte Papiere in Rollen oder Bogen. Die Dimensionen für Erzeugnisse dieser Nummer sind in Anmerkung 8 zu diesem Kapitel festgelegt. Wenn sie diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gehören solche Papiere zu Nr. 4816. Eine eingehende Beschreibung dieser Papiere folgt in der Erläuterung zu Nr. 4816.

Nicht hierher gehören:

- a) *Prägefölien (Nr. 3212);*
- b) *lichtempfindliche Papiere (im Allgemeinen Nr. 3703).*

4810.

Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen solche mit anderem Strich oder Überzug, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Grössen und Formaten

Die zum Streichen verwendeten anderen anorganischen Stoffe als Kaolin sind z.B. Bariumsulfat, Magnesiumsilicat, Calciumcarbonat, Calciumsulfat, Zinkoxid und metallische Pulver (siehe "Allgemeines" zu diesem Kapitel betreffend Papier und Pappe, gestrichen oder überzogen). Die im Wortlaut der Nummer angeführten anorganischen Streichmassen können zur Oberflächenverbesserung kleine Mengen organischer Stoffe enthalten.

Vorausgesetzt, dass sie mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen sind, umfasst diese Nummer Papiere der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, einschliesslich Papier der in Druckern oder Fotokopierapparaten verwendeten Art (leichtgestrichenes Papier [LWC-Papier] ist in der Unternummern-Anmerkung 7 definiert; der in dieser Definition verwendete Ausdruck "mechanisch gewonnene Fasern aus Holz" umfasst nicht solche aus Bambus, Kraftpapier und -pappe sowie die in der Erläuterung zu Nr. 4805 beschriebenen mehrschichtigen Papiere und Pappen).

Zu dieser Nummer gehören nur Papier und Pappe in Streifen oder Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen in allen Formaten. In andere Formen zugeschnitten gehören sie zu anderen Nummern dieses Kapitels (z.B. Nrn. 4817, 4821 oder 4823).

Nicht hierher gehören:

- a) *Papiere, parfümiert oder mit kosmetischen Erzeugnissen imprägniert oder bestrichen (Kapitel 33).*
- b) *Lichtempfindliche Papiere und Pappen der Nrn. 3701 bis 3704.*
- c) *Streifen mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert (Nr. 3822).*
- d) *Vervielfältigungspapiere der Nrn. 4809 oder 4816.*
- e) *Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge sowie Buntglaspapier (Nr. 4814).*
- f) *Briefkarten und andere Schreibwaren aus Papier oder Pappe der Nr. 4817.*
- g) *Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Nr. 6805) oder Glimmer, anderer als Glimmerstaub, auf Papier- oder Pappunterlage (Nr. 6814).*
- h) *Blattmetall (Folien) und dünne Metallbänder, auf Papier- oder Pappunterlage (im Allgemeinen Abschnitt XIV oder XV).*

4810.13/29 Papiere und Pappen dieser Unternummern sind solche, die in nicht gestrichenem Zustand zu Nr. 4802 gehören.

4810.92 Die mehrschichtigen Papiere und Pappen sind in den Erläuterungen zur Nr. 4805 beschrieben.

4811. **Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, imprägniert, beschichtet, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Größen und Formaten, andere als solche der Nrn. 4803, 4809 oder 4810**

Zu dieser Nummer gehören nur Papier und Pappe in Streifen oder Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen in allen Formaten. In andere Formen zugeschnitten gehören sie zu anderen Nummern dieses Kapitels (z. B. Nr. 4823). Vorbehältlich dieser Bestimmungen und der im Wortlaut der Nummer und anschliessend an diese Erläuterungen angeführten Ausnahmen, gehören die folgenden Waren in Rollen oder Bogen in diese Nummer:

- A) Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die auf einer oder beiden Seiten ganz oder teilweise mit anderen Stoffen als Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen sind (z.B. wärmeempfindliches Papier, hauptsächlich für Fernkopierer verwendet).
- B) Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, imprägniert (siehe "Allgemeines" zu diesem Kapitel: Papier und Pappe, imprägniert).
- C) Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, überzogen oder beschichtet, vorausgesetzt, dass bei mit einer Kunststoffschicht bestrichenen oder überzogenen Papieren und Pappen die Dicke der Kunststoffschicht nicht mehr als die Hälfte der Gesamtdicke beträgt (siehe Anmerkung 2 g) zu diesem Kapitel).

Zur Herstellung von Verpackungen für Getränke oder andere Lebensmittel bestimmte Papiere und Pappen mit aufgedruckten, den Inhalt betreffenden Texten und Illustrationen, beidseitig mit einer dünnen, durchsichtigen Schicht aus Kunststoff überzogen, auch mit einer Schicht aus Metallfolie (auf der Seite, welche die Innenseite der Verpackung darstellt), gehören ebenfalls in diese Nummer. Diese Erzeugnisse dürfen vorgefalzt und markiert sein, um das Zuschneiden der einzelnen Verpackungen zu erleichtern.

- D) Papier, Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf der Oberfläche ein- oder mehrfarbig gefärbt, einschliesslich der farbig gemusterten und auf der Oberfläche marmorierten Papiere und Pappen, sowie derjenigen, die mit Aufdrucken oder Illustrationen nebенsächlicher Art versehen sind, die die eigentliche Zweckbestimmung des

Papiers nicht ändern oder ihnen die Merkmale von Waren des Kapitels 49 verleihen (siehe Anmerkung 12 und "Allgemeines" zu diesem Kapitel: Papier und Pappe, gefärbt oder bedruckt).

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) mit medikamentösen Stoffen usw. getränkte oder überzogene Zellstoffwatte der Nr. 3005;
- b) Papiere, parfümiert und mit kosmetischen Erzeugnissen imprägnierte oder überzogene Papiere (Kapitel 33);
- c) Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachsen, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405);
- d) lichtempfindliche Papiere und Pappen der Nrn. 3701 bis 3704;
- e) Lackmus- und Polanzeigepapier und andere Papiere, mit Diagnostik- oder Laborreagenzien getränkt (Nr. 3822);
- f) Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, mit einer Kunststoffschicht bestrichen oder überzogen, sofern letztere die Hälfte der Gesamtdicke übersteigt (Kapitel 39);
- g) Papiere, nur mit Wasserlinien versehen, zur Verwendung als liniertes Papier geeignet (Nrn. 4802, 4804 oder 4805);
- h) Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge sowie Buntglasplatten (Nr. 4814);
- i) Briefkarten und andere Schreibwaren aus Papier oder Pappe der Nr. 4817.
- k) Dachdichtungsplatten mit Träger aus Filzpappe, die in Asphalt (oder einen gleichartigen Stoff) eingebettet oder auf beiden Flächen mit einer Schicht aus diesem Stoff überzogen ist (Nr. 6807).

4812.

Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff

Die unter dieser Nummer erfassten Waren bestehen aus pflanzlichen Fasern (Baumwolle, Flachs, Holz usw.) mit hohem Zellulosegehalt, die ohne Bindemittel nur durch Druck zu Blöcken oder Platten mit lockerem Gefüge zusammengepresst sind.

Die pflanzlichen Fasern können allein oder mit Asbestfasern gemischt sein; jedoch gehören im letzten Fall die Blöcke und Platten nur dann hierher, wenn sie den Charakter von Waren aus Papierhalbstoff behalten haben.

Die Fasern werden zunächst in einen Brei umgewandelt und müssen wegen ihrer Zweckbestimmung vollständig von jeder Verunreinigung frei sein, damit sie den filtrierten Flüssigkeiten weder Geruch noch Geschmack oder Farbe abgeben.

Die Filterblöcke und Filterplatten können auch durch Zusammenpressen von zwei oder mehr (manchmal von Hand geformten) Bogen aus derart aufbereiteten Fasern hergestellt werden.

Die Filterblöcke und Filterplatten werden in Geräten zum Klären von Flüssigkeiten verwendet, z.B. von Wein, Spirituosen, Bier, Essig usw. Sie gehören ohne Rücksicht auf ihre Form und Grösse hierher.

Hierher gehören nicht:

- a) Baumwoll-Linters, lediglich zu Platten oder Blättern zusammengepresst (Nr. 1404).
- b) Andere Erzeugnisse aus Papier, die zum Filtrieren von Flüssigkeiten verwendet werden, insbesondere Filterpapier oder -pappe (Nrn. 4805 oder 4823) und Zellstoffwatte (Nrn. 4803 oder 4823).

4813.

Zigarettenpapier, auch auf Format zugeschnitten oder in Heftchen oder Hülsen

Diese Nummer umfasst Zigarettenpapier aller Art (einschliesslich Umhüllungspapier für das Filtermaterial bei Zigarettenfiltern und Manschettenpapier zum Verbinden des Filters mit der Zigarette), ohne Rücksicht auf seine Form und Aufmachung. Im Allgemeinen weist Zigarettenpapier eine der folgenden Formen auf:

- 1) Blättchen, zu Heftchen vereinigt (auch mit Banderole oder Aufdrucken) in der zum Drehen einzelner Zigaretten von Hand erforderlichen Grösse.
- 2) Hülsen von der Länge einer Zigarette.
- 3) Rollen, zugeschnitten auf die Breite, die zum Verarbeiten in Zigarettenmaschinen erforderlich ist (im Allgemeinen im Maximum bis 5 cm).
- 4) Rollen, mit einer Breite von mehr als 5 cm.

Dieses Papier von hoher Qualität, im Allgemeinen aus Hanf- oder Flachshalbstoff hergestellt, ist sehr dünn und widerstandsfähig; es ist oft gerippt oder mit Wasserzeichen versehen und kann auch Füllstoffe enthalten, die aber von anderer Beschaffenheit sind als die üblicherweise für andere Papiere verwendeten Füllstoffe. Zigarettenpapier ist gewöhnlich von weisser Farbe, es kann jedoch manchmal gefärbt oder mit verschiedenen Stoffen wie Salpeter, Kreosot oder Süssholzsaft getränkt sein.

Zigarettenpapier kann an einem Ende mit Wachs, Paraffin, Metallpulver oder anderen wasserundurchlässigen Stoffen überzogen sein; die Hülsen haben manchmal ein Mundstück aus starkem Papier, Kork, Stroh, Seide usw. oder Filtereinsätze, die im Allgemeinen aus kleinen Wickeln aus gepresstem Papier, Zellstoffwatte oder Celluloseacetatfasern bestehen.

4814. **Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge; Buntglaspapier**

A. Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge

Gemäss der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel bezieht sich die Bezeichnung "Papiertapeten und ähnliche Wandbezüge" auf:

- a) Papier in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet, und das im Übrigen eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - 1) mit genarbter, gaufriger, gefärbter, mit Motiven bedruckter oder anders verzierter Oberfläche (z.B. befolkert), auch mit einem durchsichtigen Schutzüberzug aus Kunststoff, um das Papier wasch- oder abwaschbar zu machen. Diese Wandbezüge bezeichnet man gewöhnlich als Papiertapeten.
Sog. Linkrusta gehört ebenfalls zu dieser Gruppe. Dieses Erzeugnis besteht aus einem dicken Papier mit Überzug aus oxidiertem Leinöl und Füllstoffen. Linkrusta, das auf der Oberfläche gaufriert oder verziert ist, eignet sich zum Verzieren von Wänden oder Decken.
 - 2) mit im Herstellungsverfahren durch Einstreuen von zerkleinertem Holz, Stroh usw. erzielter körniger Oberfläche. Diese Wandbezüge werden gewöhnlich als Raufaserpapiere bezeichnet. Sie können auf der Oberfläche verziert (z.B. bemalt) sein oder in ihrer ursprünglichen Form mit unverzierten Oberflächen vorliegen. Unverziertes Raufaserpapier wird gewöhnlich nach dem Anbringen mit einer Farbschicht überzogen.
 - 3) Schauseite mit Überzug aus genarbtem, gaufriertem, gefärbtem, mit Motiven bedrucktem oder anders verziertem Kunststoff. Diese Wandbezüge sind abwaschbar und abriebfester als die unter Ziffer 1 beschriebenen. Erzeugnisse mit einer Kunststoffschicht aus Poly(vinylchlorid) werden gewöhnlich als Vinyltapeten oder Kunststofftapeten bezeichnet.
 - 4) Schauseite ganz oder teilweise mit Flechtstoffen überzogen, auch flächenförmig verwebte oder parallelgelegte. Gewisse dieser Wandbezüge weisen eine mit versponnenem Spinnstoff vereinigte Flechtstoffschicht auf.
- b) Borten und Friese aus schmalen Papierstreifen, die wie vorstehend beschrieben bearbeitet sind (z.B. gaufriert, mit Motiven bedruckt, auf der Oberfläche mit einer Mi-

schung aus Trockenöl und Füllstoff verziert, mit Kunststoff überzogen oder beschichtet), auch in Rollen, und zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet.

c) Wandbezüge aus mehreren Bahnen, die derart bedruckt sind, dass nach dem Anbringen an der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein Motiv entsteht (sog. Fototapeten). Die Bahnen können beliebige Dimensionen aufweisen und in Rollen oder Bogen sein.

B. Buntglasplastik

Diese Erzeugnisse bestehen aus dünnem, widerstandsfähigem, durchsichtigem und hochgeglättetem Papier. Mit den verschiedensten, häufig farbigen Schmuckmotiven bedruckt, die Buntglasfenster nachahmen, sind sie zum Aufkleben auf Verglasungen bestimmt, um diese zu verzieren oder um deren Durchsichtigkeit herabzusetzen. Sie können auch mit Texten oder Bildern bedruckt sein, z.B. für Werbezwecke oder für Schaufenster.

Buntglasplastik kann in Rollen oder Bogen oder in verschiedene, zum unmittelbaren Aufkleben auf Glasscheiben geeignete Formen zugeschnitten sein. Es kann auch mit einem Klebstoff überzogen sein.

Hierher gehören nicht:

- a) *Selbstklebende Wandbezüge, ganz aus Kunststoff-Folien, mit einem vor Gebrauch zu entfernenden Schutzpapier (Kapitel 39).*
- b) *Wandbezüge aus Holzfurnieren oder Korkblättern mit Papierunterlage (Nrn. 4408, 4502 oder 4504).*
- c) *Ähnliche Erzeugnisse wie Wandbezüge, aber dicker und steifer, z.B. aus einer Kunststoffschicht auf einer Unterlage aus gewöhnlicher Pappe bestehend, in breiteren Rollen (z.B. 183 cm), als Bodenbelag oder als Wandbezug verwendbar (im Allgemeinen Nr. 4823).*
- d) *Abziehbilder, die manchmal Buntglasplastik gleichen (Nr. 4908).*
- e) *Wandbezüge aus Spinnstoffen, auf Papierunterlage (Nr. 5905).*
- f) *Wandbezüge aus Aluminiumfolien, auf Papierunterlage (Nr. 7607).*

4816.

Kohlepapier, chemisches Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (ausgenommen solches der Nr. 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten, aus Papier, auch in Schachteln

Diese Nummer umfasst überzogene oder mitunter getränkte Papiere, mit denen durch Druck (z.B. durch Anschlag von Schreibmaschinentypen), durch Anfeuchten, durch Auftragen von Druckfarben usw. ein Erst-Schriftstück in verschiedenen grosser Anzahl vervielfältigt werden kann.

Papier dieser Art gehört nur hierher, wenn es in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen, oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen gestellt wird; anders gestellt gehört es zu Nr. 4809. Vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten gehören unabhängig von ihren Abmessungen hierher. Die hierher gehörenden Papiere sind gewöhnlich in Schachteln verpackt.

Je nach der Art des Vervielfältigungsverfahrens, für das sie eingesetzt werden, gehören sie zu einer der beiden folgenden Gruppen:

A. Papiere, die ein Original durch teilweises oder vollständiges Übertragen ihres Überzugs oder Imprägniermittels auf eine andere Oberfläche vervielfältigen

Hierher gehören insbesondere:

1) Kohlepapier und ähnliche Papiere

Diese Papiere bestehen aus Papier, das mit Fettstoffen, Wachs, Paraffin usw., die mit Russ oder anderen Farbstoffen gemischt sind, überzogen oder manchmal getränkt ist.

Sie werden zum Kopieren von Zeichnungen, von maschinen- oder handgeschriebenen Texten durch unmittelbares Abfärben auf gewöhnliches Papier verwendet.

Diese Papiere können wie folgt vorliegen:

- a) dünnes Papier, zur Verwendung als Zwischenlage, für Ein- oder Mehrfachgebrauch;
oder
- b) überzogenes Papier in Normalstärke, meist Teil eines Blockes.

Hierher gehört auch Kohlepapier für Hektografiergeräte, die es ermöglichen, ein Papierklischee herzustellen, mit dem seinerseits zahlreiche Abzüge gemacht werden können.

2) **Selbstkopierendes Durchschlagpapier**

Papiere dieser Art, auch als Kohlepapierlose oder chemische Durchschreibpapiere bezeichnet, werden auch in Garnituren gestellt. Das Durchdrucken beruht auf der Reaktion von zwei verschiedenen Substanzen, die auf demselben Blatt oder auf einander berührenden Blättern der Garnitur üblicherweise voneinander getrennt sind und die sich durch Druck mit spitzem Stift oder Schreibmaschinentypen miteinander verbinden.

3) **Wärmeempfindliches Übertragungspapier**

Es handelt sich um Papier, einseitig mit einer wärmeempfindlichen Substanz überzogen, der Farbstoff beigemischt ist. Der Farbstoff wird in einem Infrarotstrahlen-Gerät auf gewöhnliches Papier übertragen und liefert so die Kopie von einem Erst-Schriftstück (Übertragen durch Wärme).

B. Vervielfältigungspapier, vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten, zur Reproduktion von Dokumenten durch andere als im Abschnitt A genannte Verfahren

Diese Gruppe umfasst:

1) **Schablonenpapier und vollständige Dauerschablonen**

Schablonenpapier besteht aus dünnem und widerstandsfähigem Papier ohne Füllstoffe und ist durch Überziehen oder Tränken mit Paraffin, Wachs, Kollodium oder ähnlichen Stoffen undurchlässig gemacht. Der Anschlag einer Schreibmaschine, der Druck eines spitzen Stiftes oder jedes anderen geeigneten Instruments perforiert die undurchlässige Schicht entsprechend dem zu vervielfältigenden Text oder der zu vervielfältigenden Zeichnung.

Die vollständigen Dauerschablonen sind im Allgemeinen mit einem Rand auf einer starken Papierunterlage befestigt, deren obere Kante zum Befestigen auf der Vervielfältigungsmaschine gelocht ist; manchmal haben die Dauerschablonen ein Zwischenblatt aus gewöhnlichem Papier, das eine Kopie des Textes aufnimmt. Die Dauerschablonen sind im Allgemeinen mit Anlegezeichen und Angaben verschiedener Art bedruckt.

Hierher gehören auch gerahmte Schablonen für Adressiermaschinen.

2) **Papier für Offsetplatten und Offsetpapierplatten**

Papiere für Offsetplatten sind auf einer Oberfläche mit einem Spezialüberzug versehen, der Lithografietinte abstößt. Mit Offsetplatten kann man auf Büro-Offsetmaschinen hand- und maschinengeschriebene oder durch andere grafische Mittel hergestellte Texte oder Zeichnungen auf gewöhnlichem Papier vervielfältigen.

Die hierher gehörenden Papiere können auch die Form von Garnituren haben, die mehrere vorgenannten Verfahren in sich vereinigen. Das trifft besonders bei solchen zu, die

ein Papier enthalten, das auf einer Fläche mit einer Spezialtinte überzogen ist und so nach der Art des Kohlepapiers einen Text oder eine Zeichnung als Negativ auf ein zweites Papier übertragen kann, das seinerseits ähnlich wie das in Absatz 2) des Abschnitts B genannte behandelt ist. Mit diesem letzteren Papier lassen sich auf einem hierzu geeigneten Vervielfältigungsgerät mit der zuvor übertragenen Spezialtinte zahlreiche Positiv-Abzüge von Erst- Texten oder Erst-Zeichnungen auf gewöhnlichem Papier herstellen.

Vervielfältigungspapiere und Umdruckpapiere mit Text oder Zeichnungen zum Vervielfältigen, auch broschiert, bleiben in dieser Nummer.

Hierher gehören nicht:

- a) *Umdruckpapiere für Prägefölien, die aus dünnen mit Metallen, Metallstaub oder mit Pigmenten überzogenen Blättern bestehen und insbesondere zum Kennzeichnen von Bucheinbänden und Hutinnengarnituren verwendet werden (Nr. 3212).*
- b) *Lichtempfindliche Papiere und Pappen der Nrn. 3701 bis 3704.*
- c) *Pasten auf der Grundlage von Gelatine auf einer Papierunterlage, zum Herstellen von grafischen Reproduktionen (Nr. 3824).*
- d) *Matrizen für Vervielfältigungsgeräte, aus einem dünnen, auf einem abziehbaren Träger aus Papier aufgebrachten Kunststofffilm, zugeschnitten und an einer Seite gelocht (Kapitel 39).*
- e) *Papiere, die mit wärmeempfindlichen Substanzen beschichtet sind, auf welche durch unmittelbares Schwarzwerden der Beschichtungsmasse ein Original kopiert werden kann (Thermokopie). (Nr. 4811 oder 4823).*
- f) *Durchschreibsätze und -hefte, auch mit Kohlepapier (Nr. 4820).*
- g) *Abziehbilder (Nr. 4908).*

4817. Briefumschläge, Kartenbriefe, nicht illustrierte Postkarten und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren in Schachteln, Taschen oder ähnlichen Aufmachungen, aus Papier oder Pappe

Diese Nummer umfasst Schreibwaren aus Papier oder Pappe, ausgenommen jedoch Schreibpapier in losen oder zu Blöcken vereinigten Blättern und vorbehältlich der am Schluss genannten Ausnahmen.

Diese Waren können auch mit Aufdrucken wie Initialen, Namen, Adressen, Wappen, Firmenzeichen, Zierstreifen usw. versehen sein, vorausgesetzt, dass diese Aufdrucke für den Gebrauch dieser Waren nur nebenschlüssiger Art sind.

Kartenbriefe bestehen aus einem Blatt Papier, dessen gummierte (und manchmal perforierte) Ränder oder Ecken zum Falten bestimmt sind, damit kein Umschlag verwendet werden muss.

Die hier erfassten nicht illustrierten Postkarten müssen entsprechende Aufdrucke haben, beispielsweise für die Anschrift oder zum Aufkleben der Briefmarken.

Briefkarten gehören nur unter diese Nummer, wenn sie ihrem besonderen Verwendungszweck entsprechend bearbeitet sind (gezackte Ränder, Goldschnitt, abgerundete Ecken, Initialen, Namen usw.), andernfalls sind sie je nach Beschaffenheit als zugeschnittene Papiere der Nrn. 4802, 4810, 4811 oder 4823 anzusehen.

Diese Nummer umfasst auch Schachteln, Taschen oder ähnliche Aufmachungen aus Papier oder Pappe, die eine Zusammenstellung von Schreibwaren enthalten.

Hierher gehören ebenfalls nicht:

- a) *Briefpapier in Bogen, gefaltet oder ungefaltet, auch mit Aufdrucken, auch z. B. in Schachteln aufgemacht (Nrn. 4802, 4810 oder 4811, je nach Beschaffenheit).*
- b) *Briefpapierblöcke und Merkblöcke usw. der Nr. 4820.*
- c) *Postkarten, Kartenbriefe und Briefumschläge, mit aufgedruckten Postwertzeichen (Ganzsachen) (Nr. 4907).*
- d) *Postkarten, gedruckt oder illustriert und gedruckte Karten der Nr. 4909.*

- e) Briefe mit Aufdrucken und ähnliche gedruckte Waren zum Übermitteln von Mitteilungen, Ankündigungen usw., auch wenn diese Drucksachen noch handschriftlich vervollständigt werden müssen (Nr. 4911).
- f) Briefumschläge und Maximum-Karten, illustriert, für Ersttag-Ausgaben, ohne Briefmarken (Nr. 4911) oder mit Briefmarken (Nr. 9704).

4818. Papier in der für Toilettenpapier und für ähnliche Papiere verwendeten Art, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, in der für den Haushalt oder zu hygienischen Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm oder auf ein bestimmtes Format zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Tischservietten, Betttücher und ähnliche Waren für den Haushalt, für die Körperpflege, zu hygienischen Zwecken oder für den Spitalbedarf, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern

Diese Nummer umfasst Toiletten- und ähnliche Papiere, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern von der Art wie sie im Haushalt und zu hygienischen Zwecken verwendet werden:

- 1) In Streifen oder Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm; oder
- 2) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen;
- 3) In anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten.

Hierher gehören auch Waren zum Gebrauch im Haushalt, in Spitätern, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken sowie Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern.

Waren dieser Nummer werden in der Regel aus Stoffen der Nummer 4803 hergestellt.

Hierher gehören nicht:

- a) Zellstoffwatte, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken (Nr. 3005).
- b) Papier, parfümiert oder mit kosmetischen Erzeugnissen imprägniert oder bestrichen (Kapitel 33).
- c) Papier und Zellstoffwatte, mit Seife oder Reinigungsmitteln imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3401) oder mit Schuhcremen, Möbel- oder Fussbodenwachsen oder ähnlichen Zubereitungen imprägniert, bestrichen oder überzogen (Nr. 3405).
- d) Waren des Kapitels 64.
- e) Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65.
- f) Hygienische Binden und Tampons, Windeln und ähnliche Waren der Nr. 9619.

4819. Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Kartonageartikel der in Büros, Läden oder dergleichen verwendeten Art

A) Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel

Zu dieser Gruppe gehören Behältnisse jeder Grösse, in einfacher oder feiner Ausführung (verziert usw.), die im Allgemeinen für die Verpackung, den Transport, die Lagerung oder den Verkauf von Waren verwendet werden. Insbesondere sind zu nennen: Schachteln und Kartons, Tütchen (einschliesslich solcher für gärtnerische Zwecke); Tüten, Beutel und Säcke; zylindrische Behälter (Verpackungsfässer) aus Pappe, gewickelt oder in anderer Weise hergestellt, auch mit Reifen aus anderem Material; Papphülsen, mit oder ohne Deckel, zum Verpacken von Zeitschriften, Plänen, Dokumenten usw.; Schutzbeutel für Bekleidung; Töpfe und Becher (auch paraffiniert), für Milch, Konfitüren, Sorbets usw. Diese Nummer umfasst auch Papierbeutel zu besonderem Gebrauch, wie z.B. Beutel für Staubsauger, Beutel zur Verwendung bei Reise-krankheit sowie Hüllen für Schallplatten und Schachteln.

Zu dieser Nummer gehören auch Faltschachteln.

Als Faltschachteln gelten:

- flachliegende Schachteln, aus denen durch einfaches Entfalten der verschiedenen zusammenhängenden Teile Schachteln entstehen (z.B. Patisserie-Schachteln)
und
- Schachteln, bei denen nur eine Seite durch Leim, Klammern usw. zusammengefügt ist oder wird, während sich die Formgebung der übrigen Seiten ohne weiteres aus der Konstruktion ergibt und eine allfällige Befestigung des Deckels oder Bodens z.B. mittels Klebeband oder Klammern vorgenommen werden kann.

Diese Waren können mit Firmenbezeichnungen, Gebrauchsanweisungen oder auch mit Vignetten bedruckt sein. Hierher gehören deshalb z.B. Beutel für Sämereien mit Bildern von Blumen oder Gemüse sowie mit Firmenbezeichnung und Saatanweisungen; das gleiche gilt für Umschliessungen für Schokolade oder diätetische Mehle, die mit Ausschneidebildern für Kinder versehen sind.

Waren dieser Art können auch Ausstattungen oder Zubehör aus anderen Stoffen aufweisen: Innenfutter aus Spinnstoffen, Verstärkungen aus Holz, Griffe aus Bindfäden, Ecken aus Metall oder aus Kunststoff usw.

B) Kartonageartikel der in Büros, Läden oder dergleichen verwendeten Art

Zum Unterschied von den Waren der vorstehenden Gruppe A sind die in dieser Gruppe erfassten Waren starre Behältnisse, die durch bessere Ausführung einen dauerhaften Charakter erhalten haben, z.B. Aktenablagen, Postein- und Ausgangskästen, Kartekästen, Schubkästen für Büros, Regalkästen für Läden usw. Sie werden verwendet, um Dokumente oder Waren in Büros, Läden, Lagern usw. einzurichten, abzulegen oder aufzubewahren.

Diese Waren können ebenfalls mit Ausstattungen (Handgriffe, Scharniere, Verschlussvorrichtungen, Rahmen für Etiketten usw.) oder Verstärkungen aus Spinnstoffen, Metall, Holz, Kunststoffen oder anderen Stoffen versehen sein.

Hierher gehören nicht:

- a) Waren der Nr. 4202 (Reiseartikel usw.).
- b) Schachteln und Behältnisse aus Papiergeflecht (Nr. 4602).
- c) Papiere und Pappen der Nr. 4811 bedruckt, überzogen und beschichtet, auf Rollen, zur Herstellung von Verpackungen bestimmt, vorgefaltet und markiert, um das Zuschneiden der einzelnen Verpackungen zu erleichtern.
- d) Alben für Muster oder für Sammlungen (Nr. 4820).
- e) Säcke und Beutel aus Papiergeweben der Nr. 6305.

4820.

Register, Buchhaltungsbücher, Notizbücher, Bestellbücher, Quittungsbücher, Agenden, Merkblöcke, Briefpapierblöcke und ähnliche Waren, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Aktenumschläge, Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs oder des Papierhandels, einschliesslich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe

Diese Nummer umfasst verschiedene Waren des Papierhandels, ausgenommen Schreibwaren der Nr. 4817 und die in der Anmerkung 10 zu diesem Kapitel erwähnten Waren.

Hierher gehören insbesondere:

- 1) Register und Buchhaltungsbücher; Notizbücher aller Art, Bestellbücher, Quittungsbücher, Briefpapierblöcke, Merkblöcke, Agenden, Vormerkbücher.

2) Hefte. Nebst nur linierten Blättern dürfen Hefte auch Schriftmuster zur handschriftlichen Nachahmung enthalten.

Arbeitshefte, auch Schreibhefte genannt, mit oder ohne erzählenden Text, welche Fragen oder Übungen enthalten, mit mehr als nebensächlichen Textteilen sowie mit leeren Abschnitten zum Ausfüllen von Hand, gehören nicht hierher (Nr. 4901). Arbeitshefte für Kinder, vorwiegend Illustrationen enthaltend, auch mit nebensächlichem Begleittext, für Schreib- und andere Übungen, gehören ebenfalls nicht hierher (Nr. 4903).

3) Ordner (ausgenommen Ordnerkästen), Einbände zum Einreihen von losen Blättern, Magazinen oder dergleichen, z.B. Schnellhefter, Federhefter, Schraubenhefter, Ringhefter, sowie Aktenumschläge und Aktendeckel.

4) Durchschreibesätze und -hefte: Durchschreibesätze und -hefte bestehen aus mehreren Sätzen Büro-Formulardrucken auf chemischem Durchschreibepapier oder mit Zwischenlagen aus Kohlepapier. Diese Drucke dienen zum Erstellen von Durchschlägen; sie können in Bändern (endlos) oder in Einzelsätzen vorliegen. Sie enthalten zum Ausfüllen bestimmte Formulardrucke.

5) Hefte mit Kohlepapier-Zwischenlage: Abgesehen davon, dass sie keinen gedruckten Text oder nur Erkennungszeichen wie Formularköpfe aufweisen, ähneln sie weitgehend den Durchschreibheften. Diese Hefte werden häufig zum Erstellen von mehreren Kopien verwendet und deren Blätter sind, wie bei den meisten Durchschreibesätzen und -heften, mittels eines geklebten und perforierten Stammabschnittes vereinigt.

6) Alben für Muster oder Sammlungen (z.B. für Briefmarken, Fotografien).

7) Andere Waren des Papierhandels wie Schreibunterlagen (auch faltbar).

8) Buchhüllen (Einbände für Bücher und Druckumschläge), auch mit Bedruckung (Titel usw.) oder Illustrationen.

Gewisse Waren dieser Nummer können mit Text oder Illustrationen, auch in grösserem Umfang, bedruckt sein und bleiben hier eingereiht (und nicht Kap. 49), vorausgesetzt, dass die Drucke und Illustrationen von nebensächlicher Art sind, wie z.B. Formulardrucke (im Wesentlichen zum Ausfüllen von Hand oder mir der Schreibmaschine) und bei Agenden (hauptsächlich für handschriftliche Eintragungen).

Ausserdem können diese Waren in Leder, Gewebe oder anderen Materialien gebunden und mit Vorrichtungen oder Verstärkungen aus Metall, Kunststoff usw. versehen sein.

Untersätze für Schreibtisch-Merkblöcke aus Holz, Marmor usw. sind nach Beschaffenheit einzureihen. Lose Blätter für Schulaufgaben (Kopien für Schüler) gehören je nach Beschaffenheit zu den Nrn. 4802, 4810, 4811 oder 4823. Das gleiche gilt für gelochte Blätter für Lose-Blatt-Systeme. Lose Blätter für Alben werden gemäss ihren charakteristischen Eigenschaften unterschiedlich eingereiht.

Hierher gehören nicht:

- Scheckhefte (Nr. 4907).*
- Aus mehreren Abschnitten bestehende, nicht ausgefüllte Fahrkarten (Nr. 4911).*
- Lotterielose, "Rubbelkarten" und Tombolalose (im allg. Nr. 4911).*

4821.

Etiketten aller Art, aus Papier oder Pappe, auch bedruckt

Diese Nummer umfasst Etiketten aus Papier oder Pappe aller Art, mit Angaben über Eigenschaften, Identität, Besitzer, Bestimmungsort, Preis usw. von Gegenständen. Sie können durch Kleben (gummiiert oder selbstklebend) oder auf andere Weise (z.B. Kordeln) befestigt werden.

Die Etiketten können auch in beliebigem Umfang mit Text oder Bildern bedruckt, gummiiert, mit Anhängevorrichtungen, Haken oder anderen Vorrichtungen zum Befestigen versehen

oder auch mit Metall oder anderem Material verstärkt sein. Sie können perforiert, in Blättern oder zu Heftchen vereinigt sein.

Bedruckte «Kleber», z.B. diejenigen zu Werbe- oder Dekorationszwecken, wie «Humoristische Kleber» und «Kleber für Fenster», gehören nicht hierher (Nr. 4911).

Hierher gehören nicht Etiketten, aus einer ziemlich dicken Folie aus unedlem Metall, die auf einer oder beiden Seiten mit einer dünnen bedruckten oder unbedruckten Papierlage überzogen ist (Nrn. 7326, 7616, 7907 usw. oder Nr. 8310, je nach Beschaffenheit).

4821.10 Diese Unternummer umfasst alle gedruckten Etiketten, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung oder Wichtigkeit. Demzufolge sind Etiketten, welche bloss Linien, einfache Umrandungen, kleine Illustrationen oder andere kleine Motive ebenfalls als bedruckt im Sinne dieser Unternummer zu betrachten.

4822. **Rollen, Spulen, Hülsen und ähnliche Warenträger, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet**

Diese Nummer umfasst Spulen, Rollen, Rohre, Hülsen, Spindeln, Kegel und andere ähnliche Warenträger zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen und Metallgarnen oder -fäden, sowohl für industrielle Verwendung als auch für den Einzelverkauf. Hierher gehören auch Rohre und Hülsen (mit offenen oder geschlossenen Enden) sowie Rollen jeder Art und Grösse, die zum Aufwickeln von Geweben, Bändern, Spitzen und auch von Papier oder anderen Stoffen dienen.

Diese Erzeugnisse bestehen aus gewickelten Papierbogen, aus Pappe oder aus gepresstem oder geformtem Papierhalbstoff (siehe "Allgemeines" zu diesem Kapitel, vorletzter Absatz) und sind manchmal durchlocht. Sie können lackiert oder durch einen Kunstharzüberzug gehärtet sein; jedoch gehören Erzeugnisse, die dadurch den Charakter von Schichtpressstoff-Waren erhalten haben, zu Kapitel 39.

Diese Warenträger können an ihren Enden Verstärkungen oder Ausrüstungen aus Holz, Metall oder anderen Stoffen haben.

Hierher gehören nicht die verschiedenen Warenträger aus Papier oder Pappe von flacher Form (z.B. Karten, Scheiben, Sterne), die für die gleichen Zwecke bestimmt sind (Nr. 4823).

4823. **Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auf Format zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern**

Diese Nummer umfasst:

A) Papier und Pappe, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in keiner vorhergehenden Nummer dieses Kapitels erfasst:

- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 36 cm;
- in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen;
- anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.

Jedoch verbleiben Papiere und Pappen in Streifen oder Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, in allen Formaten, der Nrn. 4802, 4810 oder 4811 in diesen Nummern.

B) Alle Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, die in keiner vorhergehenden Nummer dieses Kapitels erfasst und nicht durch die Anmerkung 2 von diesem Kapitel ausgenommen sind.

Als Waren dieser Nummer sind zu nennen:

- 1) Filterpapier und -pappen, gefältelt oder in Rondellenform. Im Allgemeinen haben diese Erzeugnisse andere als quadratische oder rechteckige Formen, z.B. rund im Falle von Filterpapier und -pappe.
- 2) Gedruckte Diagrammpapiere für Registrierapparate, in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen.
- 3) Papier und Pappe der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, in vorhergehenden Nummern dieses Kapitels nicht erfasst, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.
- 4) Tablette, Platten, Teller, Becher, Tassen und ähnliche Waren aus Papier oder Pappe.
- 5) Waren aus gegossenem oder gepresstem Papierhalbstoff.
- 6) Bänder und Streifen, gefaltet oder ungefaltet, weder gestrichen noch überzogen, zur Herstellung von Flechtwaren und Korbmaschenerwaren oder zu anderen Verwendungszwecken, andere als zu grafischen Zwecken verwendete.
- 7) Papierwolle, Papierstroh oder Papierfaser für Verpackungszwecke, aus schmalen, wirr liegenden Papierstreifen.
- 8) Zugeschnittenes Papier zum Verpacken von Bonbons, Früchten, usw. (Papierwickel).
- 9) Papier und Pappe, rund zugeschnitten, für Konditoreiwaren; Runddeckel aus Papier für Konfitürengläser; Papierzuschnitte zum Herstellen von Säcken.
- 10) Gelochte Papiere und Pappen für Jaquardvorrichtungen und dergleichen (siehe Anmerkung 11 zu diesem Kapitel), d.h. mit der für die Steuerung der Webmaschine notwendigen Lochung (geschlagene oder gestanzte Jaquardkarten aus Papier oder Pappe).
- 11) Spitzpapier und Stickereipapier, Borten für Regale.
- 12) Dichtungen aus Papier.
- 13) Ecken und Falze für Briefmarken oder Fotos, Wechselrahmen für Fotos und Bilder, Kofferecken.
- 14) Spinnöpfe, flache Unterlagen zum Aufwickeln von Garnen, Bändern usw., zellenartig geformte Platten zum Verpacken von Eiern.
- 15) Kunstdärme aus undurchlässigem Papier.
- 16) Schnittmuster (Schablone), Vorlagen und Modelle, auch zusammengesetzt.
- 17) Klappfächer und starre Fächer mit einem Fächerblatt aus Papier und einem Fächergestell aus Stoffen aller Art, sowie für sich allein gestellte Fächerblätter aus Papier. Jedoch gehören Klappfächer oder starre Fächer mit Fächergestellen aus Edelmetallen zu Nr. 7113.

Nebst den durch die Anmerkung 2 zu diesem Kapitel ausgenommenen Erzeugnissen gehören hierher ebenfalls nicht:

- a) Fliegenfänger und dergleichen (Nr. 3808).
- b) Bänder und Streifen mit Diagnostik- oder Laborreagenzien imprägniert (Nr. 3822).
- c) Faserplatten (Nr. 4411).
- d) Bänder und Streifen, weder gestrichen noch überzogen, der zum Schreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken verwendeten Art, der Nr. 4802.
- e) Bänder und Streifen, gestrichen, überzogen, imprägniert oder beschichtet, der Nrn. 4810 oder 4811.
- f) Lotterielose, "Rubbelkarten" und Tombolalose (im allg. Nr. 4911).
- g) Sonnenschirme aus Papier (Nr. 6601).
- h) Künstliches Blattwerk, künstliche Blumen und Früchte sowie Teile davon (Nr. 6702).
- i) Isolatoren und andere elektrische Teile (Kapitel 85).
- k) Waren des Kapitels 90 (z.B. Schienen und andere Erzeugnisse für Prothesen oder für die Orthopädie, Modelle für Vorführzwecke, Zifferblätter für wissenschaftliche Geräte).
- l) Zifferblätter für Uhren (Nr. 9114).

- m) Patronenhülsen, Ppropfen und Trennscheiben (Nr. 9306).*
- n) Lampenschirme (Nr. 9405).*